

BVGer D-2195/2011 vom 20. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2195_2011

FR: TAF D-2195/2011 du 20 mai 2011

IT: TAF D-2195/2011 del 20 maggio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels

verzichtet.

E. 4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen entgegenhalten lassen muss, zumal den Protokollen keine Übersetzungsschwierigkeiten zu entnehmen sind und der Beschwerdeführer die übersetzenden Personen bei der Kurzbefragung beziehungsweise Anhörung gut verstanden haben will (Akten BFM A 1/11, S. 8, A 7/11, S. 1). Der sinngemäss erhobene Einwand in der Beschwerde, die unsubstanzierten und widersprüchlichen Aussagen seien mit Verweis auf die schwache Bildung des Beschwerdeführers zu relativieren, vermag das Gericht nicht zu überzeugen, zumal die Schilderung von tatsächlich Erlebtem nicht von einer schulischen Bildung oder Leistung abhängt und Asylbewerber unabhängig von ihrer Bildung in aller Regel in der Lage sind, die tatsächlich erlebten Asylgründe in einfachen Worten schlüssig und widerspruchsfrei vorzutragen.

E. 5.2

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzuhalten, dass es nicht glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer aus der Volksrepublik China stammt und er dieses Land wegen der geltend gemachten Probleme verlassen musste, weshalb diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Bst. D. vorstehend). In Ergänzung zu den Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer auch bei der Schilderung der behaupteten Demonstration erheblich widersprochen hat. So machte er anlässlich der Kurzbefragung geltend, er habe bei der Demonstration eine Gruppe angeführt (Akten BFM A 1/11, S. 5), wogegen er bei der Anhörung zu Protokoll gab, er habe während der Demonstration keine Führungsposition innegehabt, er habe einfach mitdemonstriert (Akten BFM A 7/11, S. 4). Zudem sagte er anlässlich der Kurzbefragung aus, bei der Demonstration hätten sie drei Gruppen zu je zehn Personen gebildet (Akten BFM A 1/11, S. 5). Bei der Anhörung brachte er vor, an der Demonstration hätten etwas mehr als zwanzig Personen teilgenommen (Akten BFM A 7/11, S. 4). Gegen die Glaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers spricht auch die Tatsache, dass er anlässlich der Kurzbefragung geltend machte, sein Bruder sei zusammen mit zwei anderen während der Demonstration mit erhobenen Armen den Chinesen entgegengelaufen, worauf alle drei von diesen erschossen worden seien (Akten BFM A 1/11, S. 5); im Unterschied dazu gab er bei der Anhörung zuerst zu Protokoll gab, er wisse nicht genau, wie sein Bruder und die zwei anderen nach vorne gegangen seien, und ob sie die Hände oben gehabt hätten oder nicht (Akten BFM A 7/11, S. 5). Erst nachdem dem Beschwerdeführer seine anlässlich der Kurzbefragung gemachten Aussagen vorgehalten worden waren, korrigierte er das zuvor Gesagte (Akten

BFM A 7/11, S. 5). Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift geltend, er habe tatsächlich in der Volksrepublik China gelebt und dort Probleme gehabt. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist jedoch festzustellen, dass er ganz offensichtlich mit den Gegebenheiten in seinem angeblichen Heimatort D. _____ und dessen Umgebung nicht vertraut ist, obwohl er fast sein ganzes Leben dort verbracht haben will (vgl. BFM-Verfügung I 1. S. 3, Bst. D vorstehend). Es besteht für das Gericht kein Grund, an der Einschätzung des Experten zu zweifeln, wonach die Hauptsozialisation des Beschwerdeführers eindeutig nicht im Kreis I. _____ in der Provinz F. _____ und sehr wahrscheinlich nicht im Autonomen Gebiet Tibet beziehungsweise in der Volksrepublik China stattgefunden hat. Der sinngemässe Einwand des Beschwerdeführers, im vorliegenden Fall sei der Experte nicht genügend kompetent, um seine Herkunft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, kann nicht gehört werden (vgl. dazu Werdegang und Qualifikation der sachverständigen Person, Akten BFM A 13/1). Vorliegend rechtfertigt es sich, auf seinen Sachverstand abzustellen, zumal der Beschwerdeführer nichts Konkretes vorbringt, was dessen Qualifikation in Zweifel ziehen könnte. Nicht glaubhaft ist die geltend gemachte chinesische Herkunft des Beschwerdeführers auch deshalb, weil er es bis heute ohne plausible Erklärung unterlassen hat, den Asylbehörden Identitätsdokumente einzureichen, obwohl er mehrfach schriftlich und mündlich auf diese Pflicht aufmerksam gemacht wurde (Art. 8 Abs. 1 AsylG, vgl. dazu Bst. D. vorstehend). Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift sowie in der Beschwerdeergänzung geltend, er habe bei der Botschaft der Volksrepublik China in Bern mit Schreiben vom 8. April 2011 um Ausstellung von neuen Identitätspapieren ersucht. Da nicht glaubhaft ist, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen chinesischen Staatsbürger handelt, und das an die Botschaft der Volksrepublik China gerichtete Schreiben vom 8. April 2011 wegen seines Inhalts nicht geeignet ist, die Ausstellung neuer Identitätspapiere zu bewirken, kann darauf verzichtet werden, die in Aussicht gestellten Identitätspapiere abzuwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BVGE 2008/24 E. 7.2; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 13 S. 84; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 274). Gestützt auf das vorstehend Ausgeführte ist zu schliessen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungssituation lediglich um ein Konstrukt handelt.

E. 5.3

Das Gericht gelangt daher nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend gemachten Vorbringen den umschriebenen Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen und das BFM die geltend gemachten Asylgründe zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft beurteilt hat. Da vorliegend der Sachverhalt genügend erstellt ist, ist das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, wonach die Akten zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen seien, abzuweisen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe näher einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Grundsätzlich ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG). Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast tragen (Art. 7 AsylG), weshalb es nicht Sache der Asylbehörden sein kann, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer zwar geltend, Staatsangehöriger der Volksrepublik China zu sein. Wie jedoch bereits vorstehend in Erwägung 5.2 festgestellt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht chinesischer Staatsbürger ist. Zudem hat der Beschwerdeführer keine Identitätsdokumente eingereicht, weswegen seine Identität und damit auch seine Staatsangehörigkeit nicht feststeht. Die Ausführungen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Reise in die Schweiz sind ebenfalls widersprüchlich und unsubstanziert ausgefallen, weshalb sie nicht glaubhaft sind. Es ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe nur unter Verwendung authentischer Identitäts- und Reisepapiere in die Schweiz gelangen können. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive der Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegenstehen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.).

E. 8

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 23. April 2011 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.